Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/13)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mazda Motor Corporation („Mazda", Japan),

— Mazda Motor Manufacturing de Mexico S.A. de C.V. („MMVO", Mexiko).

Mazda übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von MMVO. Vor der Übernahme wurde MMVO von Mazda und Sumitomo Corporation gemeinsam kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mazda: Mazda ist in Herstellung und Vertrieb von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen tätig. Seine Hauptprodukte sind vierrädrige Fahrzeuge, Hubkolben-Benzinmotoren, Dieselmotoren sowie Automatik- und Handschaltgetriebe für Fahrzeuge.

— MMVO: MMVO ist vornehmlich in Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen der Marke Mazda auf dem amerikanischen Doppelkontinent tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ([2]) des Rates infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.